nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich hätte mir gewünscht, meine diesjährige Grußbotschaft zu Weihnachten mit positiven und unbeschwerten Worten beginnen zu können. Nach nunmehr fast drei Jahren mit Corona sehnen wir uns alle förmlich nach guten Nachrichten – nach einem Stück heile Welt.

Jedoch hat sich diese Vorstellung schon im Februar 2022 in einer Art und Weise zerschlagen, die sich die meisten von uns niemals hätten vorstellen können: Mit dem Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine gibt es mitten in Europa wieder einen Krieg. Millionen Ukrainerinnen (es sind in erster Linie Frauen) sahen sich gezwungen, aus ihrer Heimat zu fliehen. Mehr als zweitausend Menschen haben bisher im Landkreis Zuflucht gesucht und gefunden.

Das alles wäre nicht möglich ohne die tatkräftige Unterstützung von Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger. Ich möchte mich ganz herzlich bei all jenen bedanken, die Geflüchtete bei sich aufgenommen haben, sich mit Kleider- und Sachspenden engagiert oder an Lieferungen von Hilfsgütern beteiligt haben. Ihre Hilfe ist ein starkes Zeichen der Solidarität.

Die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine treffen uns alle mittlerweile mit voller Wucht: Die Lebenshaltungskosten steigen massiv, die Energiepreise erreichen schwindelerregende Höhen, sodass immer mehr Menschen in Not zu geraten drohen. Die Zahl der beim Landratsamt eingehenden Anträge auf Wohngeld steigt, mehr und mehr Menschen suchen die Tafeln im Landkreis auf.
Auch unsere Betriebe sehen sich angesichts steigender Energie- und Rohstoffkosten zunehmend in Bedrängnis. Einzelne Firmen mussten bereits aufgeben. Das bekam im Sommer auch der Landkreis zu spüren. Ein Verkehrsunternehmen, das im Auftrag des Landkreises Buslinien bediente, ging überraschend in Insolvenz. Glücklicherweise fand sich schnell ein Nachfolgebetrieb, sodass sich die Auswirkungen in Grenzen hielten. Um den Nahverkehr im Landkreis zu sichern, reagierte der Kreistag umgehend. Er genehmigte für die Vertragsunternehmen einen Zuschuss zu den Treibstoffkosten.

Trotz aller Schwierigkeiten gibt es in diesem Jahr Lichtblicke, die hoffen lassen. Schritt für Schritt lassen wir die Corona-Krise hinter uns. Wir können uns nun endlich weitestgehend ohne Beschränkungen im öffentlichen Raum versammeln, zum Feiern, aber auch zum Gedenken.
Das für mich persönlich bewegendste Ereignis war der 50. Jahrestag des Olympiaattentats 1972 am 5. September. Beim Anschlag palästinensischer Terroristen auf die israelische Mannschaft kamen damals 11 Geiseln und ein Polizist ums Leben.

Bei der Gedenkveranstaltung auf dem Fliegerhorst Fürstenfeldbruck erinnerten die Hinterbliebenen der Opfer, hochrangige Vertreter der Politik aus Israel und Deutschland und der jüdischen Gemeinde mit mahnenden Worten an das Attentat. Für mich war diese Veranstaltung ein wichtiges Zeichen der Aussöhnung zwischen Juden und Deutschen, zwischen

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

den Opfern und dem Staat, der bei der Terrorbekämpfung versagt hatte. Zugleich ist sie eine Mahnung an uns alle: Gewalt darf niemals Mittel der Politik sein - und Politik darf trotzdem nie so naiv sein, mit ihr nicht zu rechnen.

Lassen Sie mich nun den Blick auf die Gegenwart und die Zukunft richten: In diesem Jahr haben Landkreis und Landratsamt wegweisende Projekte vorangetrieben. Mit zusätzlichen Linien und dichteren Takten haben wir das Busnetz noch engmaschiger geknüpft, der Radweg Moorenweis – Grafrath wurde dem Verkehr übergeben, weitere Radwege sind in Planung. Bald beginnt der Aufbau von Mobilitätsstationen, die ÖPNV und Radverkehr optimal miteinander verzahnen. Damit bringen wir die Verkehrswende voran und bauen unsere Spitzenposition unter den Landkreisen beim Nahverkehr weiter aus.
Zusammen mit den Nachbarlandkreisen Dachau und Starnberg haben wir eine kommunale Klima- und Energieagentur gegründet. Durch die Bündelung der Aktivitäten in einem Beratungs- und Kompetenzzentrum werden wir das Beratungsangebot für unsere Bürgerinnen und Bürger ausweiten können und damit Klimaschutz und Energieeinsparungen voranbringen.

Auch im sozialen und schulischen Bereich hat sich vieles getan. Das Jugendamt hat die Jugendhilfe im Landkreis reorganisiert und nach Puchheim und Germering in Gröbenzell eine weitere Außenstelle eröffnet. Familien finden hier ein niedrigschwelliges Unterstützungsangebot in Wohnortnähe vor, das, wie die Erfahrungen zeigen, auf regen Zuspruch stößt.
Mit der Modernisierung und Erweiterung weiterführender Schulen geht es zügig voran. In Olching und Puchheim baut der Landkreis derzeit moderne Turnhallen, die Planungen für die Sanierung der Gymnasien in Olching und Gröbenzell sowie der Ferdinand-von-Miller-Realschule Fürstenfeldbruck laufen auf Hochtouren.

Anfang Oktober durften wir ein Leuchtturmprojekt für die Entwicklung des Landkreises erstmals der Öffentlichkeit vorstellen. Auf dem Areal des Fliegerhorsts Fürstenfeldbruck könnten schon in wenigen Jahren viele hochqualifizierte Arbeitsplätze entstehen. Dort plant ein Firmenkonsortium ein weltweit einzigartiges Forschungs- und Entwicklungszentrum im Bereich der Nuklearmedizin. Wir alle, die Städte Fürstenfeldbruck und Olching, die Gemeinden Maisach und Emmering, der Freistaat Bayern und der Landkreis, setzen uns mit aller Kraft dafür ein, dass diese Pläne Wirklichkeit werden. Die Chancen dafür stehen sehr gut. Durch die Nähe zum Forschungsstandort München finden die Investoren in Fürstenfeldbruck optimale Bedingungen vor.

Dieses Beispiel zeigt, dass sich auch in schwierigen Zeiten immer wieder neue Perspektiven eröffnen. Das sollte uns Mut machen.

Ich wünsche Ihnen ein friedvolles Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes Jahr 2023.

Herzlichst
Ihr

Thomas Karmasin
Landrat

# Amtsblatt

LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

**Nummer 32**

**19.12.2022**


nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

## INHALT


| | Seite |
|---|---|
| Schriftliches Grußwort des Landrats des Landkreises Fürstenfeldbruck, Thomas Karmasin, anlässlich Weihnachten und Jahreswechsel 2022/2023 | 284 |
| **Bekanntmachungen des Landratsamtes** | |
| Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 12.12.2022 für folgendes Bauvorhaben: Errichtung einer Terrassenüberdachung an die bestehende Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1418/20 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Frau Mariola Niedworok, Herr Martin Niedworok; Bauort: 82178 Puchheim, Allinger Straße 44 c) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1418/9 und 1418/4 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim | 287 |
| Jugendschöffen dringend gesucht | 290 |
| **Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden** | |
| Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (BGS/EWS) vom 30.11.2022 | 291 |
| 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - (BGS/WAS) vom 26.01.2009 (zuletzt geändert am 11.12.2018, in Kraft getreten am 20.12.2018 und 01.01.2019) vom 14.12.2022 | 291 |
| 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des AmperVerbandes (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 01.07.2008; (zuletzt geändert am 20.12.2011, in Kraft getreten am 26.01.2012) vom 12.12.2022 | 293 |
| 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des AmperVerbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 (zuletzt geändert am 30.09.2020, in Kraft getreten am 07.05.2021) vom 12.12.2022 | 296 |

**Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 12.12.2022 für folgendes Bauvorhaben: Errichtung einer Terrassenüberdachung an die bestehende Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1418/20 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Frau Mariola Niedworok, Herr Martin Niedworok; Bauort: 82178 Puchheim, Allinger Straße 44 c) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1418/9 und 1418/4 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim**

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 12.12.2022, BV-Nr. 2022-0416 betreffend Errichtung einer Terrassenüberdachung an die bestehende Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1418/20 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 12.12.2022 unter einer Abweichung, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**
**Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München**
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

**Zusatz:**

Die Baugenehmigung vom 12.12.2022, BV-Nr. 2022-0416 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 385 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d. h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 12.12.2022

Griebl
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

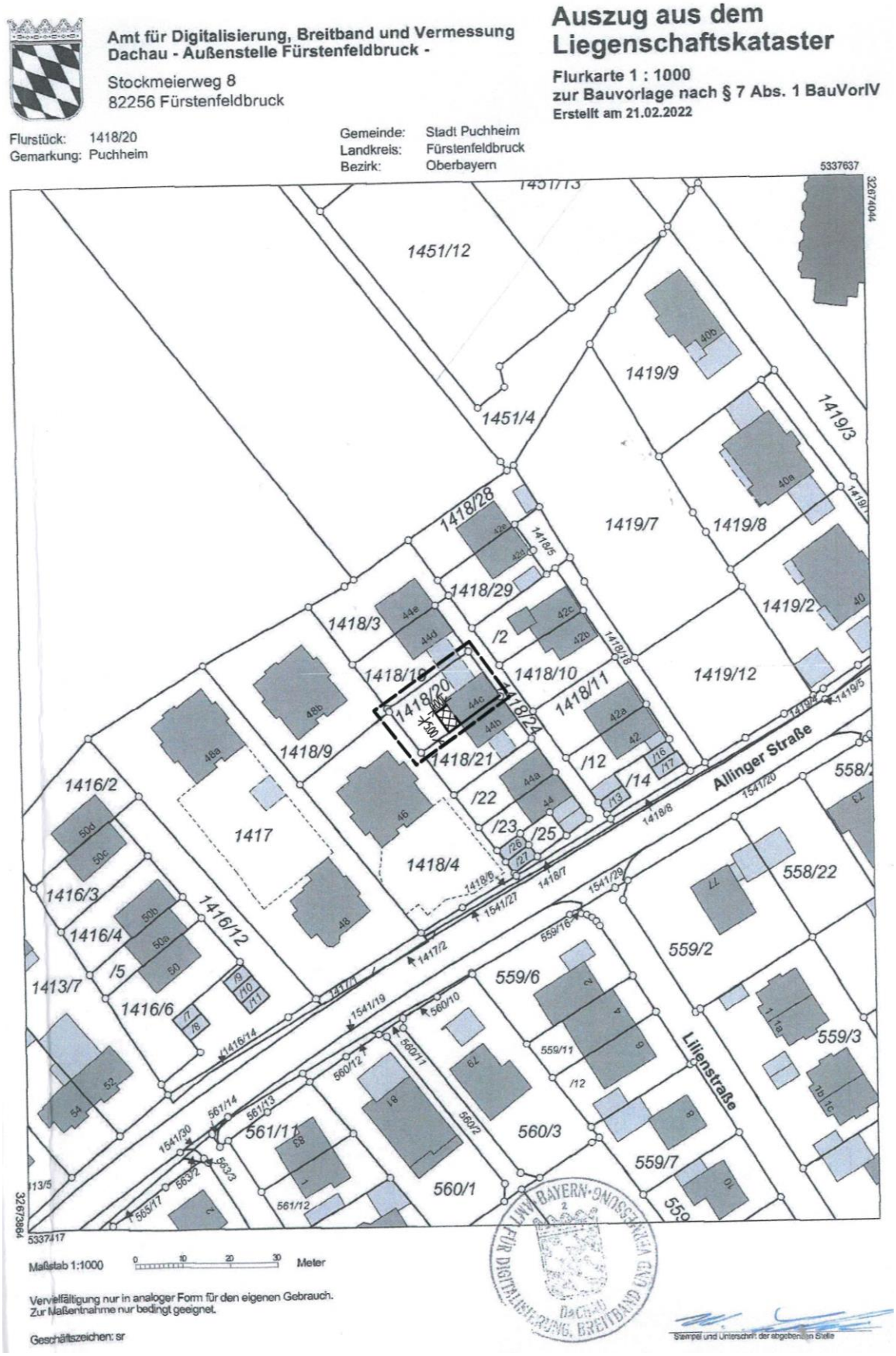


nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

**Jugendschöffen dringend gesucht**

Auch Jugendliche und Heranwachsende müssen sich vor Gericht verantworten. Für sie sind die Jugendgerichte und Jugendkammern bei den Amts- und Landgerichten zuständig. Neben den Berufsrichtern sind dort Laienrichter (Schöffen) tätig, die in den Hauptverhandlungen in gleichem Umfang und mit gleicher Stimme wie die Berufsrichter teilnehmen; sie tragen in gleicher Weise Verantwortung für das Urteil.

Für die kommende Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 werden ca. 100 Bürgerinnen und 100 Bürger gesucht, die das Ehrenamt eines Jugendschöffen übernehmen wollen. Das Amt für Jugend und Familie appelliert an die Landkreisbewohner, sich als Jugendschöffen zur Wahl zu stellen.

Die Bewerbungen werden gesammelt und dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt, der im Frühjahr 2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen aufstellen wird. Aus der Vorschlagsliste werden von einem Wahlausschuss ca. 10 Hauptschöffen und 10 Hilfsschöffen für das Amtsgericht Fürstenfeldbruck, sowie ca. 10 Hauptjugendschöffen und 70 Hilfsjugendschöffen für das Landgericht München II gewählt.

Die Interessenten müssen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, der deutschen Sprache ausreichend mächtig sein, am 01.01.2023 mindestens 25 Jahre, aber noch nicht 70 Jahre alt und im Landkreis Fürstenfeldbruck ansässig sein. Eine erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung, beispielsweise als Eltern, als Ausbilder oder in der Jugendarbeit müssen vorhanden sein.
Vom Amt ausgeschlossen sind Personen,

- die infolge Richterspruchs keine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden;
- gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft wegen einer Tat, die zum Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes führen kann.

Interessierte Bürger können sich im Internet unter www.lra-ffb.de oder www.schoeffenwahl.de den Bewerbungsbogen mit Informationen herunterladen oder auch im Bürgerservicezentrum des Landratsamts Fürstenfeldbruck (Mo.-Do. 8.00 – 18.00 Uhr, und Fr. 8.00 – 16.00 Uhr) abholen.

Für persönliche Fragen und Zusendung von Unterlagen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Amt für Jugend und Familie, Frau Scholz, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel: 08141/519-531 oder doris.scholz@lra-ffb.de.

**Thomas Karmasin**
**Landrat**

# Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (BGS/EWS) vom 30.11.2022**

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S 555, ber. GVBl 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S 272), sowie Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl S 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), erlässt der Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe folgende **Satzung:**

**§ 1**

**§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:**

Die Gebühr beträgt
2,50 € pro m³ Schmutzwasser.

**§ 2**

**§ 9a Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,95 € pro m² pro Jahr.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Oberschweinbach, 13.12.2022
Abwasserzweckverband
Schweinbach-Glonngruppe

Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender

**6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA - (BGS/WAS) vom 26.01.2009 (zuletzt geändert am 11.12.2018, in Kraft getreten am 20.12.2018 und 01.01.2019) vom 14.12.2022**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung und Art. 8 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung folgende **Änderungssatzung:**

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

**§ 1**

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**„** *§ 10*
*Grundgebühr*

*…*

*(2) [1]Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung ortsfester Wasserzähler*

| *a) in Abhängigkeit der Nenngröße QN:* | *b) mit Dauerdurchfluss:* |
|---|---|
| *2,5 m³/h 5,95 € je Monat* | *4 m³/h 5,95 € je Monat* |
| *6 m³/h 6,77 € je Monat* | *10 m³/h 6,77 € je Monat* |
| *10 m³/h 7,93 € je Monat* | *16 m³/h 7,93 € je Monat* |
| *15 m³/h 29,75 € je Monat* | *25 m³/h 29,75 € je Monat* |
| *40 m³/h 32,67 € je Monat* | *63 m³/h 32,67 € je Monat* |
| *60 m³/h 34,33 € je Monat* | *100 m³/h 34,33 € je Monat* |
| *150 m³/h 54,64 € je Monat* | *250 m³/h 54,64 € je Monat* |
| *250 m³/h 77,30 € je Monat* | *400 m³/h 77,30 € je Monat* |

*[2]Bei der Verwendung ortsfester Wasserverbundzähler*

| *a) in Abhängigkeit der Nenngröße QN:* | *b) mit Dauerdurchfluss:* |
|---|---|
| *15 m³/h 29,75 € je Monat* | *25 m³/h 29,75 € je Monat* |
| *40 m³/h 32,67 € je Monat* | *63 m³/h 32,67 € je Monat* |
| *60 m³/h 34,33 € je Monat* | *100 m³/h 34,33 € je Monat* |
| *150 m³/h 54,64 € je Monat* | *250 m³/h 54,64 € je Monat* |
| *250 m³/h 77,30 € je Monat* | *400 m³/h 77,30 € je Monat* |

*…* **“**

**§ 2**

§ 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

**„** *§ 12*
*Verbrauchsgebühr*

*…*
*(1) …*

*[2]Die Gebühr beträgt 1,30 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.*

*…* **“**

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

**§ 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Olching, den 14.12.2022
WVA

Magg
Verbandsvorsitzender

**3. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Amper-Verbandes (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 01.07.2008; (zuletzt geändert am 20.12.2011, in Kraft getreten am 26.01.2012) vom 12.12.2022**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung erlässt der AmperVerband folgende **Änderungssatzung:**

**§ 1**

Der § 16 EWS erhält folgende Fassung:

***„ § 16***
***Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen***

*(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die*
*– die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,*
*– die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,*
*– den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,*
*– die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder*
*– sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.*

*(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für*

1. *feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl*
2. *infektiöse Stoffe, Medikamente*
3. *radioaktive Stoffe*
4. *Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel*
5. *Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können*

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

*6. Grund- und Quellwasser*

*6 a. das auf befestigten Flächen sowie Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in Gebieten, die nicht durch eine Mischwasserkanalisation erschlossen sind*

*7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten*

*8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke*

*9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet zweckverbandlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme*

*10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen davon sind*

*a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;*

*b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der AV in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;*

*c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG oder Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 WHG eingeleitet werden, soweit der AV keine Einwendungen erhebt.*

*11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,*

- *von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach §* 58 *des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,*
- *das wärmer als + 35 °C ist,*
- *das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 10,0 aufweist,*
- *das aufschwimmende Öle und Fette enthält,*
- *das als Kühlwasser benutzt worden ist*

*12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln,*

*13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.*

*(3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.*

*(4) Über Absatz 3 hinaus kann der AV in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem AV erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.*

*(5) [1]Der AV kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. [2]Der AV kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.*

*(6) [1]Der AV kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. [2]In diesem Fall hat er dem AV eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. [3]Der AV kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen. [4]Darüber hinaus kann der AV eine Einleitung von Grund- und Quellwasser aufgrund tatsächlicher Bauverhältnisse sowie eine Einleitung von Niederschlagswasser im Sinne von Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a im Einzelfall zulassen. [5]Der AV kann verlangen, dass die näheren Modalitäten der Einleitung einschließlich der Kostentragung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.*

*(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem AV über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.*

*(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem AV und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.*

(9) *Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der AV sofort zu verständigen.* **“**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olching, den 12.12.2022
AmperVerband

Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

**8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des AmperVerbandes (BGS/EWS) vom 01.07.2008 (zuletzt geändert am 30.09.2020, in Kraft getreten am 07.05.2021) vom 12.12.2022**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung und Art. 8 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz erlässt der AmperVerband folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

§ 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

**„** *§ 11*

*Einleitungsgebühr*

*…*

*(1) …*

*[2]Die Gebühr beträgt 1,56 € pro Kubikmeter Abwasser.*

*…* **“**

**§ 2**

§ 16 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

**„** *§ 16*

*Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung*

*…*

*(2) …*

*[4]Die weiteren Vorauszahlungen werden jährlich im Abrechnungsgebiet*

*a) Alling je am 15.05. und 15.09.*
*b) Eichenau, Puchheim-Bahnhof, Gröbenzell, Olching sowie für die Flurstücksnummern 3145, 3155 und 3212 jeweils der Gemarkung Langwied je am 15.06., 15.09. und 15.12.*
*c) Gilching, je am 01.03., 01.06. und 01.09.*
*d) Germering Wasserbeschaffungsverband je am 15.08. und 15.11.*
*e) Germering Stadtwerke je am 01.04. und 01.10.*
*f) Krailling – Gewerbegebiet KIM je am 15.06 und 15.08.*
*g) Puchheim-Ort je am 15.03. und 15.05.*
*h) Maisach je am 15.02. und 15.08.*

*in jeweils gleichen Teilen zur Zahlung fällig.*

**…“**

**§ 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Olching, den 12.12.2022
AmperVerband

Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung